

Gebührenordnung

der Stadt Lichtenfels für das Personenstandswesen

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Lichtenfels legt für den Bereich des Standesamtsbezirkes Lichtenfels nach Maßgabe des § 2 dieser Satzung Gebühren für das Personenstandswesen in Abweichung von den Gebührensätzen der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport fest.

§ 2

Gebührensätze

Für die nachstehend beschriebenen Amtshandlungen werden folgende Gebühren festgelegt:

Amtshandlung:	Gebühr:
Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 PStG, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50,00 €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	70,00 €
Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Abs. 2 PStV, wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	30,00 €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40,00 €
Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG in den Amtsräumen während der allgemeinen Öffnungszeiten	50,00 €
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	140,00 €
außerhalb der Amtsräume während der allgemeinen Öffnungszeiten	70,00 €
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	180,00 €
bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Abs. 3 PStG	gebührenfrei

Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG,	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50,00 €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	70,00 €
wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	50,00 €
Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 13 PStG,	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	50,00 €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	70,00 €
Erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach § 30 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 PStV,	
wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	30,00 €
wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	40,00 €
Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
in den Amtsräumen	
während der allgemeinen Öffnungszeiten	50,00 €
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	140,00 €
außerhalb der Amtsräume	
während der allgemeinen Öffnungszeiten	70,00 €
außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	180,00 €
bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 PStG	gebührenfrei
Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Abs. 2 Satz 2 PStG	40,00 €
Beurkundung	
einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Abs. 1 PStG	100,00 €
einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Abs. 2 PStG	100,00 €
einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Abs. 1 PStG	100,00 €
einer im Ausland erfolgten Geburt oder eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Abs. 1 PStG	50,00 €

Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Abs. 1 PStG oder Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern nach § 42 Abs. 1 PStG	30,00 €
zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Abs. 1 und 2 PStG	40,00 €
zur Namensführung des Kindes nach § 45 Abs. 1 PStG	30,00 €
zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspart- nerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird oder der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	15,00 €
Ausstellung von Personenstandsurkunden nach § 55 PStG, §§ 48 bis 52 PStV	
Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde, eines beglaubigten Registerausdrucks oder einer beglaubigten Abschrift aus der Sammlung der Todeserklärungen nach § 55 Abs. 1 PStG	15,00 €
Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein ande- res als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Abs. 4 Satz 2 PStG	10,00 €
Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Abs. 4 Satz 1 PStG	10,00 €
für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personen- standsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7,50 €
Ermittlung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	15,00 €
Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Abs. 2 PStG	15,00 €
Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag für Behörden und Gerichte nach § 65 PStG	gebührenfrei
Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissen- schaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei

§ 3

Weitere Amtshandlungen

Für weitere Amtshandlungen, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, bleiben die Gebührensätze der jeweils geltenden Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport unberührt.

§ 4

Sonstiges

Der Magistrat ist berechtigt, bei besonderen Trauorten (z. B. Burg Lichtenfels u. a.) weitere Zuschläge festzusetzen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Mai 2014 in Kraft.

Lichtenfels, den 28. April 2014

(L.S.)

Der Magistrat
der Stadt Lichtenfels
gez. Steuber
(Bürgermeister)